



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

CCLXVII. Valentin, Abt zu Lehnin, kauft das Schulzengut zu Wandelitz von Andreas Schilen zurück und verleiht dasselbe an Hans Röbel zu Buch, am 20. September 1526.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

CCLXVII. Valentin, Abt zu Lenin, kauft das Schulzengut zu Wandelitz von Andreas Schilen zurück und verleiht dasselbe an Hans Röbel zu Buch, am 20. September 1526.

Wir Valentinus, Abt zu Lenin, bekennen öffentlich in vnd mit diesen Briefe vor allemenniglich bezeugend, das alle heute dato vnser Schulze vnd lieber Getrewer Andreas Schilen zu Wandelitz mit samt seiner Freundschaft hiernach folgend vor uns in vnserm hofse zu Müllenbeck erschienen vnd sich beklagt, das er als ein alter schwacher, betagter Mann, dieweil seine eelicke hausfrawe in Gott verstorben, der seelen Gott der allmechtige gnedige vnd barmherzigk sey, das Schulzengerichte haufs und hoff zu Wandelitz hinfurt nicht lenger aufzuhalten vormach noch in vermögen hat, derhalben vns als seinen Erb und Lehnherrn mit vnterthänigen Vleifs gebeten, ihm das Schulzengericht zu Wandelitz zu verkaufen gnediglich tugestaden vnd zu vergünnen, solch seine Schwachheit und vnvermögenheit wir angesehen, vnd das er zur Erhaltung seines Cörpers und zum ruwelicken wesen desser bas kommen müchte, haben wir ihme sollich sein billich bitten nicht gewußt zu weigern, sondern gnediglich nachgegeben. Demnach hat er mit wolbedachten Mude, reifen Rade vnd vngezwungen das gericht zu Wandelitz mit allen zugehörungen und Gerechtigkeiten, Korn, Wiesen und allerley früchten zu hofe und zu selde, auch mit dem, was er auf dem selde zur Arndtsehe aus vnser vnd vnser vorsarn Gunst vnd Willen in Gebrauch hat, an Eckern, Korn und Wiesen nichts ausgenommen, vns vnsern Closter Lenin abgetreten, aufgegeben vnd vorlassen haben, welches vnser Schulzengerichte zu Wandelitz mit allen Zubehörungen wie obstehet, so durch Andres Schilen verlassen, wir den Erbaren vnd wohlduchtigen vnserm Gefatter und lieben getrewen hanfen Röbel, zu Buch gefessen, vm seiner fleisigen bitte vnd getrewen Dienste willen, die er vns vnd vnserm Closter Lenin gethan hatt vnd noch gerne thun soll vnd will, gnedichlichen zu verleihen zugesaget, auf welchen Anfall wir ihn vor langer Zeit vertröft. Der Vertröftung nach verleihen wir obgenanten Hanfen Röbel nach Inhalt seiner Vorschreibung so wir ihm gegeben das Schulzengericht zu Wandelitz mit aller Zugehörung in fuller macht, so es Andres Schile besessen, dafür soll Hans Röbel vns vnd vnserm Closter Lenin tun vnd zu tun schuldig sein, inmassen Andreas Schile vnd einem Lehnsmanne zugehört. Wir vergünnen ihm auch auf der Wandelitz soviel Rohr zu gewinnen, als er zu seinem Gebew vonnöten haben wirt. Vor solche Gerichtsabtretung, aufgebung vnd verlassung, so durch Andreas Schilen geschehen, soll und will vielbemelter Hans Röbel Andres Schilen zur Wiedererstattung geben 25 merckfche Schock auf nachfolgende Tagszeit, nemlich 6 Schock geredt über bar Geld, 6 Schock künftige Weinachten, alle Jahr uf Weinachten 6 Schock vnd das letzte Jahr vf Weinachten 7 Schock bis die 25 Schock gegeben und bezalt seyn. Dazu soll Hans Röbel dem Andres Schilen ein Jahr lang geben einen freyen Tisch vnd erhalten mit der Wohnung, so gut als er Hans Röbel selbst isset vnd trinket, würde es aber vielberürten Andres Schilen lenger gefallen vnd bey Hans Röbel die Zeit seines Lebens mit der Wohnung und freien Tische bleiben wolte, alsdann sollen sie sich mit einander darum vertragen. Solches, wie oben, ist geschehen und verhandelt in vnserm hofse zu Müllenbeck mit wissen vnd willen siner fründschap vnd in gegenwardicheit des Erbaren vnd wolduchtigen Jacob Barfes zu Malchow geseten, vnser houemeisters zu Müllenbeck vnd lieben Gehorsamen Ern Nickel Koppen, auch vnser Secretarien vnd lieben Getrewen Lorenzen Demkers vnd vnser Diener vnd Vnterthanen. Zu Vrkund med vnser Ebteien

vnten anhangenden Insegel befestigt vnd besteditet. Im Jahr nach Christi Geburt funfzehnhundert sechs vnd zwanzig, Donnerstags nach Exaltationis.

Aus Schönemann'scher Abschrift.

CCLXVIII. Der Rath der Neustadt Brandenburg übernimmt von dem Kloster Lehnin die Garnzüge bei Töpeltz, am 2. April 1532.

Wir Burgermeister vnd Rathmann der Neustad Brandenburg bekennen vnd tun kund vor Idermenniglich, so diesen Brief sehen, hören oder lesen, das uns der Erwerdige in Gott Vater und Herr, Herr Valentinus Abt zu Lehnin aus funderlicker freundschaft und Zuneigung auch Nachbarfchaft auf vnser bittliches Ansuchen vnd Begehr das Garn zu Töpeltz 8 Jahr lang nach einander vor andern hat zugesagt. So haben wir es angenommen vnd nehmens an in krafft deses Briues diesser gestalt, das wir das zu ziehen auf jetzkünftige Ostern im 32. Jahre anheben, vnd so fürder bis das die 8 Jahre vmme feyn. Dafür sollen vnd wollen wir dem Closter alle Jar am Dienstage Palmarum 40 Schock ohne Verzug geben vnd verabreichen, desgleichen 4 Schock Assumptionis Mariae vor die freytagliche herrensische, so man von Ostern bis auf Exaltationis crucis giebt, daneben die herrnsische, so genant werden die Galreydensische, auf bestimmte Zeit, als am Pflingst-Abend, am Abend Assumptionis Mariae vnd am Tage St. Bernhardi. Wir wollen auch dem Caplan des Sonabends in der Ostern heiligen Feiertagen 3 Zöge mit dem Garnemeister vnd den seinen ziehen lassen, was den gefangen lassen folgen. Fürder wollen wir 14 Tage in der Blei-leichzeit enthalten vnd gar kein Garn beziehen. Vnd weil wir das Garn an Netzen vnd Schiffen entfangen, dazu das haufs selber gebawet, mögen wir damit nach Ausgang der 8 Jahre thun handeln vnd geboten nach vnsern Gefallen, des wie Seiner Gnaden mit hand gelobten zu halten, geloben vnd zusagen. Zu Urkund haben wir vnser Stadt-Secret unten an deses Briue drucken lassen, der gegeben zu Brandenburg, na Christi vnser lieben herrn Geburt tausend funf hundred der wenigern Zahl und 32 Jahre, am Dienstag in den heiligen Ostern.

Aus Schönemann's Abschrift.

CCLXIX. Kurfürstlich Brandenburgische und kurfürstlich Sächsische Räte vergleichen einen Grenzstreit der Stadt Brück mit dem Kloster Lehnin, am 11. November 1532.

Zu wissen. Nachdem sich zwischen dem Erwerdigen Herrn Valentin, Abt zu Lenin, wegen des Closters vnd desselben Unthertanen der dorffede vnd Dörfer Wendischen Tornow vnd Damelang an einen vnd den einwonern der Stadt Brück andern Theils von wegen geschehener Pfandung vnd Annehmung etlicher Mann, Frawen vnd Junckfrawen aus genanter Stadt Brück,